

**Förderverein
der
Freiwilligen Feuerwehr
Holdenstedt e.V.**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "**Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Holdenstedt e.V.**". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Uelzen, Ortsteil Holdenstedt.

§ 2 Zweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Stadt Uelzen in ihren Aufgaben des Feuerschutzes zu unterstützen, dabei insbesondere die Belange der Freiwilligen Feuerwehr Holdenstedt zu fördern und durch Beschaffung geeigneten Schulungsmaterialies sowie zusätzlicher technischer Ausrüstung, die im Rahmen der Beschaffungsmaßnahmen der Stadt Uelzen für eine Feuerwehr mit Grundausstattung nicht beschafft werden aber zur Sicherstellung des Feuerschutzes durchaus erforderlich wären, beizutragen.

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut.

Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn, Erwerb oder Nutzen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO) - vgl. Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.53. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen und festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, haben aber einen Anspruch auf Erstattung von tatsächlichen Aufwendungen.

§ 3 Entstehen der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Institutionen werden, wenn sie gewillt sind den Vereinszweck zu fördern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so entscheidet auf Antrag des Betroffenen endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluß
- d) Liquidation oder Eröffnung des Konkurses

Tod bewirkt sofortiges Ausscheiden; Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand jeweils zum Quartalsende erfolgen.

Ausschluß erfolgt auf Antrag an oder auf Antrag durch die Mitgliederversammlung

§ 5 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag zu zahlen. Weitere Zahlungen stehen jedem Mitglied frei. Die Beiträge sind jährlich im voraus, jeweils bis zum 20. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen 35,00€ pro Jahr und für juristische Personen sowie sonstige Institutionen 110,00€ pro Jahr. Die Mitgliederversammlung kann alle 2 Jahre über die Höhe der Mindestbeiträge beschließen.

§ 6 Bildung des Vorstandes

Der Vorstand wird im Turnus von Zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem amtierenden Ortsbrandmeister der Ortswehr Holdenstedt, bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich. Der Sprecher des Vorstandes ist der 1. Vorsitzende.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlußfähig. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so bleibt dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Eine Mitgliederversammlung ist bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen 4 Wochen außerordentlich einzuberufen.

§ 7 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung, mindestens zehn Tage vorher.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Ein Übertragen der Stimme ist nicht möglich.

Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die vor der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) der Freiwilligen Feuerwehr Holdenstedt durchgeführt werden muß.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen - die auch auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder an den Vorstand stattfinden können -, erfolgt Einberufung ebenfalls durch den Vorstand.

Wahlen werden nur auf Antrag geheim durchgeführt.

Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Holdenstedt e.V." kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung, wenn 4/5 (vier Fünftel) aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister zur Abwicklung (Liquidatoren) ernannt, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation des Vereins - vgl. § 47 ff BGB -.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Uelzen, die es unmittelbar und ausschließlich für Brandschutzaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Holdenstedt zu verwenden hat.

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 03.05.1990 beschlossen worden.

Änderung §5 Mindestbeitrag auf 35/110€ in der Mitgliederversammlung am 21.01.2011 beschlossen.